

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

## Amtsblatt

Gesetzblätter  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 151.

Sonnabend, 2. Juli 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 60 Pf., durch unten Tafel bestimmt. Bei uns Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Poststelle. Postanfragen 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabrechnungen werden angenommen. Anzeigen-Ausgabe für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewicht.

Druck und Verlag von Danner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 58. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

### Betriebsordnung

für den zwischen Riesa und Strehla verkehrenden Benziniomotor-Omnibus  
des Gutsbesitzers August Hermann Renmann in Strehla.)

Behördliche Aufsicht.

§ 1.

Die Aufsicht über den Betrieb des oben beschriebenen Omnibus wird, soweit es sich um allgemeine den Verkehr betreffende Bestimmungen handelt, von den unterzeichneten Behörden gemeinsam, soweit es sich dogegen lediglich um örtliche Bestimmungen und Maßnahmen handelt, von denjenigen Behörden wahrgenommen, deren Bezirk hierbei in Frage steht.

So unterscheiden auch sonderbare alle Änderungen in der Anlage und deren Betriebsmittel ebenso wie die Fahrsätze und Tarife der gewöhnlichen Entwicklung der vorgenannten Behörden.

Der Motorwagen.

§ 2.

Der Unternehmer ist gehalten, den Motorwagen in allen seinen Teilen in einem beständigen Zustande zu erhalten, daß ohne Gefahr mit der Höchstgeschwindigkeit gefahren werden kann.

§ 3.

Im Innern des Wagens müssen deutlich lesbar anhängen:

1. der gültige Fahrplan nach Tarif,
2. ein Abriss der den Verhalten der Fahrgäste behandelnden Bestimmungen dieser Betriebsordnung,
3. Schilder mit der Aufschrift: "Nicht rauschen und nicht in den Wagen spucken!" Fahrsätze und Tarife.

§ 4.

Der Betrieb regelt sich nach den genehmigten Fahrsätzen und Tarifen.

Änderungen bedürfen vor ihrer Gültigkeit der Genehmigung.

Unternehmer ist bei der Königlichen Amtshauptmannschaft Döbeln zu beantragen, welche das Wettere in die Wege leiten wird.

Der Wagenführer.

§ 5.

Der Wagenführer muß diejenige Körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit besitzen, die seine Berufspflicht erfordert.

Er muß in der Führung von Motorwagen besonders ausgebildet und mit der mechanischen Einrichtung aller Teile des Wagens vertraut sein.

Er hat eine richtig gehende Taschenuhr bei sich zu führen.

§ 6.

Der Wagenführer hat stets nüchtern und wachsam zu sein und gegen die Fahrgäste und das Publikum sich beherrschen und anständig zu benehmen. Er darf im Dienst nicht rauschen und sich während der Fahrt nicht entfernen.

Er hat darauf zu achten, daß die vorschriftsmäßige Fahrgeschwindigkeit und die Fahrplanmäßigen Abfahrts- und Ankunftsstellen eingehalten werden, unerlässlich aber auch jede für das Publikum entstehende Gefahr und das Zusammenstoßen mit anderem Fahrwerk vermieden werde.

§ 7.

Personen, welche durch Krankheit, auffällige oder obsthafte Krankheiten oder unerlässliches Aufenthalt die Mitfahrenden belästigen würden, ist die Möglichkeit zu verweigern.

Fahrgeschwindigkeit.

§ 8.

Die Fahrgeschwindigkeit hat sich nach den örtlichen Verhältnissen und der Größe des Straßenverkehrs zu richten und darf außerhalb bewohnter Ortschaften nicht mehr als 18 km in der Stunde betrachten.

§ 9.

Mit besonderer Vorsicht, nach Erfordern im Schrittmach ist an unberührbaren Stellen sowie bei starkem Nebel zu fahren.

Sollte Wärme oder Kälte vor dem nahenden Wagen Reizung zum Schonen gegeben, so sofort langsam zu fahren und erforderlichenfalls so lange zu halten, bis die Kälte vorüber oder zur Seite geführt ist und die Gefahr beseitigt ist. (Vergl. § 15 der Bewerbung vom 3. April 1901).

Haltestellen.

§ 10.

Das Anhalten des Wagens hat in der Regel nur an den hierfür bestimmten Haltestellen zu erfolgen, deren Bestimmung sowohl der Lage und Zahl nach der Geschwindigkeit der stets gehenden Bevölkerung unterliegt.

In innerhalb dieser Haltestellen darf abgefahren von eintretenden Betriebsstörungen nur dann angehalten werden, wenn auf der Fahrbahn befindliche Hindernisse dies bedingen.

Verhalten der Fahrgäste.

§ 11.

Das Aufsteigen auf den als "Vorjahr" bezeichneten Wagen ist verboten.

§ 12.

Fahrgäste, welche in dem, die jüngste Personenzahl bereits enthaltenen Wagen Platz nehmen und auf Anforderung des Führers nicht sofort oder, wenn der Wagen bereits in Bewegung ist, beim nächsten Anhalten wieder aufsteigen, machen sich schwarz.

§ 13.

Es ist untersagt, gefährliche Gewichte, feuergefährliche oder explosive Gegenstände sowie solche Gegenstände, die durch Ihren Umgang, ihren Äther-Geruch oder ihre sonstige Beschaffenheit die Mitfahrenden zu belästigen drohen, mit in den Wagen zu nehmen.

Es ist die Mitnahme von Handen in den Wagen untersagt, außer von solchen kleinen Gegenständen, die auf dem Arm gehalten werden.

§ 14. Es ist untersagt, Tabak zu rauschen und in dem Wagen anzuspinden.

§ 15.

Fahrgäste, die den an sie ergehenden Bestrafungen des Führers nicht folge lassen, sowie Trunkenen oder mit auffälligen oder lästigen erregenden Krankheiten behaftete oder leichtsinnige Mätzahnen, belästigende Personen sind von der Wit. bez. Weiterfuhr anzuzeigen und haben solchenfalls keinen Aufschluß auf Strafe des eingesetzten Fahrgäbels.

Verhalten des übrigen Straßenverkehrs.

§ 16.

Beim Herannahen des Motorwagens, bei auf dessen Signale hin höhere Motorfahrzeuge, Reiter, Wagenführer, Radfahrer, Automobilfahrer und Fußgänger, sowohl zum aufzutretenden wie dem überholenden Motorwagen selbstsowohl sowohl aufzuwischen, daß das Überholen des Wagens frei und ungehindert erfolgen kann.

In gleicher Weise hat der Motorwagen nach Wahrung der bestehenden polizeilichen Bestimmungen aufzutreten.

Da, wo die Breite der Fahrbahn es zuläßt, hat das Ausweichen noch rechts zu geschehen.

Strafen.

§ 17.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Betriebsordnung werden, soweit nicht allgemeine Strafbefreiungen einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Nichterfüllung der Einhaltung vorstehender Bestimmungen und die Bestrafung von Zuwiderhandlungen steht denjenigen Behörden zu, in deren Bezirk die Handlung begangen wurde.

Bestrafung des Straftäters.

§ 18.

Diese Betriebsordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Döbeln, Großenhain und Riesa, den 21. Mai 1904.

Die Königlichen Amtshauptmannschaften zu Döbeln und Großenhain.

von Carlowitz.

Dr. Dohme.

Der Stadtrat zu Riesa.

Dr. Dohme.

Dienstag, den 5. Juli 1904.

nachm. 11 Uhr

Kommen im Versteigerungsort hier 1 gelber Rallentragen, 1 Rasswagen und 1 braunes Pferd (Wallach) gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, am 28. Juni 1904.

Der Ger.-Vollz. des Regl. Amtsgerichts.

Mittwoch, den 6. Juli 1904.

nachm. 8 Uhr

Kommen im Waldschlößchen in Möberau — als Versteigerungsort — 1 Handwagen mit Pferden, 1 Zillg und 5 Rindchen gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, am 1. Juli 1904.

Der Ger.-Vollz. des Königl. Amtsger.

Die auf den Termin Johannit dieses Jahres fällig gewordenen Sandsteine sind bis zum 6. Juli an unsere Steuer-Ste. abzuführen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. Juli 1904.

Dr. Dohme.

Die diesjährige Öffnungen und zwar:  
in den Gärten an der Johannistraße, an der Popplnerstraße, an den Wegen nach Welsa und Paatz (Kirchhofstraße), an der Straße nach Bennewitz von der Gründungshütte bis zur Brücke der Grenze, an der Fahne von der Wasserleitung bis zu Bergers Hause, auf dem sogenannten Anger und auf dem Hügelchen in Göppen, an der Straße von Göppen nach Poppl's, im ehemaligen Pfarrgarten und hinter dem Rittergute sollen

Donnerstag, den 7. Juli 1904,

nachmittags 2 Uhr

in der Rathausgalerie hier versteigert werden.

Die Wahl unter den Gärten und die Abrechnung aller Angebote behalten wir uns vor.

Die Nachbedingungen können in der Rathausgalerie eingesehen werden.

Riesa, am 2. Juli 1904.

Der Rat der Stadt Riesa.

Bürgermeister Dr. Dohme.

W.

W.